

Synopse

USG BL Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **780**
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) | Kommentierungen |
|-----------------|---|---|
| | [Geschäftstitel] | |
| | <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass SGS 780 , Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert: | |
| | § 39a Deponieabgaben | Der neue Paragraph 39a regelt die Abgaben, die für die Deponierung von Abfällen an den Kanton zu entrichten sind. Es wird die maximale Höhe der Abgabe, der Grund für die Abgabe und die Abgabepflichtigen der Deponieabgaben geregelt. |

¹ Der Kanton kann Deponieabgaben bis maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A, B, C oder E abgelagert wird, erheben.

Im Kanton Basel-Landschaft ist insbesondere die Deponierung von mineralischen Bauabfällen im Vergleich zur Aufbereitung dieser Abfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen günstig. Dadurch wird knapper Deponieraum mit Abfällen verfüllt, die eigentlich zu Recycling-Baustoffen aufgearbeitet werden könnten. Um einerseits die Verwertung von Bauabfällen attraktiver zu machen, soll auf Ablagerungen in den Deponien vom Typ A und B, das sind diejenigen Deponien, in denen typischerweise Bauabfälle deponiert werden, eine kantonale Abgabe erhoben werden können. Bei den Deponietypen C und E andererseits, von denen es nur ein beschränktes Angebot gibt, soll durch die Deponieabgaben ebenfalls eine Lenkungswirkung erzielt werden können. Beispielsweise können auch stärker belastete Aushubmaterialien mit Typ E Qualität mittels einer Aushubwaschanlage behandelt werden, so dass gewisse Anteile als Recycling-Baustoffe eingesetzt werden können. Dies wird heute jedoch aus Kostengründen weniger gemacht.

Die Festsetzung der Deponieabgaben erfolgt spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E.

Durch die Verteuerung der Deponiekosten soll also zweierlei bewirkt werden: 1. Die Verminderung der Ablagerung von verwertbaren Abfällen auf Deponien und damit die Schonung von wertvollem, knappem Deponieraum; 2. Förderung des Baustoffkreislaufs (v.a. Deponien Typ A und B, teilweise auch E) und generell der Schliessung von Stoffkreisläufen (Deponien Typ C und E), indem die externen Kosten für das Deponieren (z. B. Verbrauch von Land für Deponien, Umweltbelastung durch das Deponieren) internalisiert werden. Dadurch kann Kostenwahrheit für das Deponieren geschaffen werden und in der Folge wird die bisher teurere Verwertung von Bauabfällen konkurrenzfähig zum Deponieren. Dass auf Abfälle, die auf einer Deponie vom Typ D abgelagert werden,

| Geltendes Recht | Einführung kantonal Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Ba- sel) | Kommentierungen |
|------------------------|---|---|
| | <p>² Der Regierungsrat ist zuständig für:</p> <p>a. die erstmalige Festlegung der Deponieabgaben im Rahmen von Abs. 1;</p> | <p>keine Deponieabgabe erhoben wird, hat mit der Art der Abfälle (hauptsächlich Schlacke aus der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Basel) zu tun. Diese können gegenwärtig nicht aufbereitet und dadurch einer Verwertung zugeführt werden. Es wäre deshalb unbillig darauf eine Deponieabgabe im Sinne einer Lenkungswirkung zu erheben.</p> <p>Dem Regierungsrat kommt die Aufgabe zu, die Deponieabgaben festzusetzen, wobei zwischen dem Sachverhalt der erstmaligen Festsetzung der Deponieabgaben und jenem ihrer Anpassung zu unterscheiden ist. Mit den Deponieabgaben soll eine Lenkungswirkung in dem Sinn erzielt werden, als dass möglichst wenig verwertbare Abfälle auf Deponien abgelagert werden, weil dies günstiger ist, als sie der Verwertung zuzuführen. Dabei steht einerseits im Vordergrund den generell knappen Deponieraum zu schonen, andererseits soll durch die Erhöhung der Kosten für die Deponierung der Bau von Verwertungsanlage sowie die Aufbereitung zu Recycling-Baustoffen animiert werden.</p> <p>Die erstmalige Festsetzung erfolgt im Rahmen von Absatz 1, der die maximale Höhe der Deponieabgaben pro Deponietyp mit CHF 50.- pro Tonne Abfall begrenzt. Die Festsetzung der Deponieabgaben erfolgt spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E.</p> |

| Geltendes Recht | Einführung kantonal Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) | Kommentierungen |
|-----------------|---|---|
| | <p>b. die jährliche Überprüfung der Deponieabgaben in Bezug auf ihre Lenkungswirkung und ihre Neufestlegung bei Bedarf, wobei die Erhöhung der Deponieabgaben gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.– betragen darf;</p> <p>c. die Regelung der Details zur Erhebung der Deponieabgaben.</p> <p>³ Abgabepflichtig sind die Deponiebetreiberinnen und -betreiber.</p> | <p>Um die Lenkungswirkung nachvollziehen zu können, bedarf es einer periodischen bzw. jährlichen Überprüfung der Deponieabgabe in Bezug auf ihr Auswirkung auf die Abfallablagerungen in den Deponien des Typs A, B, C und E. Diese Aufgabe kommt ebenfalls dem Regierungsrat zu, der die Deponieabgabe bei Bedarf auch anpassen können muss. Eine allfällige Erhöhung der Deponieabgaben darf gegenüber dem Vorjahr aber nicht mehr als CHF 10.- betragen. Die Anpassung der Deponieabgabe ist dabei auch spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E möglich.</p> <p>Auf Verordnungsstufe regelt der Regierungsrat beispielsweise die Berechnung der durch die Deponiebetreiberinnen und -betreiber zu entrichtenden Deponieabgaben sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit der Deponieabgaben. Die Regelungen erfolgen dabei in Anlehnung an die etablierte Praxis gemäss der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; 814.681).</p> <p>Die Deponieabgaben sind durch die Deponiebetreiberinnen und -betreiber und indirekt durch die Abfalllieferantinnen und -lieferanten zu entrichten. Damit wird dasselbe, von den Deponieabgaben für die Finanzierung der Aufwendungen von Altlasten nach Bundesrecht bekannte System, auch für die vom Kanton erhobenen Deponieabgaben verwendet.</p> |
| | <p>§ 39b Bericht über die Deponieabgaben und Ausfallkosten</p> | |

| Geltendes Recht | Einführung kantonalen Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) | Kommentierungen |
|-----------------|---|--|
| | <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus den Deponieabgaben und die vom Kanton gemäss Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu tragenden Kosten zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.</p> | <p>Die Aufgaben und Verpflichtungen, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, werden mit Steuergeldern finanziert. Dazu wurden erfolgswirksam Rückstellungen im Umfang von knapp CHF 150 Millionen (Stand aufsummiert per 31.12.2021) gebildet. Aufgrund der laufenden Altlastenbearbeitung werden regelmässig entsprechende Aufträge und Tätigkeiten von Dritten durch den Kanton vergütet, sofern die Kosten nicht den Verursachenden überbunden werden können («Ausfallkosten»). Die Deponieabgaben sollen diese Rückstellungen für Kosten, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, kompensieren. Dies entspricht einem ähnlichen Regelmechanismus, wie er auf Bundesebene bekannt ist. Danach werden auf der Grundlage des Bundesrechts bzw. der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; 814.681) ebenfalls Deponieabgaben erhoben. Mit den sogenannten VASA-Beiträgen werden die Kantone, die von Gesetzes wegen Träger der Ausfallkosten sind, vom Bund bei der Tragung dieser Kosten unterstützt. Den Ausfallkosten im Zusammenhang mit belasteten Standorten, also diejenigen Kosten, für die sich keine Verursacherinnen ermitteln lassen und die deshalb von Rechts wegen durch den Kanton zu tragen sind, werden künftig die Einnahmen aus den Deponieabgaben gegenübergestellt werden. Der Regierungsrat erstattet diesbezüglich dem Landrat jährlich Bericht. Schliesslich soll auch die Öffentlichkeit darüber informiert werden.</p> |
| | II. | |

¹ [SR 814.01](#)

| Geltendes Recht | Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Ba- sel) | Kommentierungen |
|-----------------|--|-----------------|
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens dieser Teilrevision fest. ²⁾ Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich | |

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.